

# Übersicht : Grundsätzliches zur baslerischen Politik im 14. und 15. Jahrhundert : Entstehung des Zunftregiments

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigigen**

Band (Jahr): **123 (1945)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Übersicht.

### Grundsätzliches zur baslerischen Politik im 14. und 15. Jahrhundert. Entstehung des Zunftrégiments.

Als im Sommer des Jahres 1444 Basel seine Verbündeten Bern und Solothurn zu getreuem Aufsehen mahnte, da geschah es im Bewußtsein, daß der Krieg, in dem Österreich die Armagnaken ins Land rief, nicht nur die Stadt, sondern ebensowohl die Eidgenossen treffe. Im Rat von Bern wurde sogar deutlich ausgesprochen, daß die Basler mehr um der Eidgenossen willen als um ihretwegen leiden müßten. Umgekehrt verlangten die Bürger am 26. August, ihren „lieben und guten Freunden“ zuhülfe zu eilen, weil diese zur Rettung der Stadt den Kampf mit dem Feinde aufgenommen hätten. Man stand in der gemeinsamen Not gegen einen gemeinsamen Feind. Der hartnäckige Gegner, der es auf die Unterwerfung der Eidgenossenschaft sowohl als auf diejenige der Stadt abgesehen hatte, war Österreich. Unter dieser Bezeichnung verstehen wir nicht nur die „Herrschaft“, Basels mächtigsten Nachbar, sondern in weiterm Sinn das Haus Habsburg und vor allem den österreichischen Lehensadel, zu dem großenteils auch die Basler Ritterschaft gehörte. Diese waren es, die den Dauphin ins Land riefen, weil sie selber nicht fähig waren, die Eidgenossen niederzuwerfen.

Vor den Mauern Basels bewährte sich eidgenössische Treue. Daraus erwuchs nicht nur aufrichtige Dankbarkeit der Stadt, sondern eine moralische Verpflichtung für alle Zeiten. Die Freundschaft wurde vertieft, sie führte zur Lebensgemeinschaft im ewigen Bund. Die Zugehörigkeit Basels zur Schweiz ist für uns zur Selbstverständlichkeit geworden. Sie war aber nur möglich, weil sich die Stadt zu einem unabhängigen, auf Freiheit und demokratischer Selbstverwaltung gegründeten Gemeinwesen ausgebildet hatte. Die Volksfreiheit und die politische Unabhängigkeit waren Voraussetzung für eine dauernde Schicksalsgemeinschaft. Es bestand Übereinstimmung in der politischen Idee. Wir dürfen getrost von einer Entwicklung Basels in demokratischem Sinne reden, auch wenn die moderne Demokratie sich in ihren Formen und Ansprüchen von der zünftischen Demokratie des 14. und 15. Jahrhunderts

unterscheidet. Damals war weder von Staatstheorien noch von Menschenrechten die Rede, weder von allgemeinem Wahl- und Stimmrecht noch von Referendum und Initiative. Aber Sinn und Geist der Demokratie bleibt sich durch alle Zeiten gleich. Wie in den Talgemeinden der Innerschweiz von den wirtschaftlichen Genossenschaften die Selbstverwaltung und politische Unabhängigkeit erstrebt und erreicht wurde, so auch in den Zünften Basels. Die Volksgewalt bricht durch und erhebt sich über alle andern Gewalten.

In Basel deckt sich im 14. und 15. Jahrhundert die gewerbliche Bevölkerung mit der zünftischen. Man war freigebig in der Erteilung des Bürgerrechts, schloß sich damals noch nicht ab gegen Zuzug, sondern begünstigte ihn. Die Zünfte bildeten eine geschlossene Partei gegen die Adelpartei. Die genossenschaftliche Organisation ließ im 15. Jahrhundert in ihrem Verband noch nicht soziale Unterschiede mächtig werden. Die reiche Zunft hatte nicht mehr Rechte als die arme Zunft, hatte nicht einen einzigen Vertreter mehr im Rat als die wirtschaftlich schwächere. Damit soll nicht etwa behauptet werden, der dumme Stolz, einem „bessern“ Beruf anzugehören, habe damals nicht bestanden. Aber die gemeinsame sozialpolitische Aufgabe machte ihn unschädlich. Der reiche Handelsherr der Weinleutenzunft hatte nicht mehr zu sagen als der bescheidene Tagelöhner der Rebleutenzunft. Erst im 17. und 18. Jahrhundert entstand dann die Oligarchie, ein Familienregiment der Herrenzünfte, eine Geldaristokratie. Mit dieser Entartung des demokratischen Gedankens haben wir es aber im 14. und 15. Jahrhundert nicht zu tun.

Aus der Schilderung des Aeneas Sylvius kennen wir das Gesicht der Stadt zur Zeit von St. Jakob. Wir müssen auch ihre Seele kennen, wenn wir verstehen wollen, daß Basel vollberechtigtes Mitglied der Eidgenossenschaft werden konnte. Dazu genügt aber eine bloße Schilderung des Zustandes, der sozialen, politischen, wirtschaftlichen Verhältnisse nicht. Wir müssen sehen, wie die zünftige Bürgerschaft handelt, wie sie ein Ziel verfolgt, wie sie dafür kämpft, leidet, sich durchsetzt gegen ihren Bischof, gegen ihren Adel, gegen den Herzog, ihren Nachbar, gegen den Kaiser. Die Freiheit entsteht nicht von heute auf morgen. Sie hat ihre erbitterten Feinde, sie erleidet Rückschläge. Die Bürger sind Baumeister: auf dem Fundament der Handveste, der vom Bischof erteilten Verfassung, bauen sie unabhängig von ihm ihr eigenes Staatswesen. Auf der breiten und soliden Grundlage der Zünfte erhebt sich die städtische Kommune. Die Zünfte sind das fruchtbare Ackerland, in dem die Volksfreiheit wurzelt. Die gewerbliche, polizeiliche und richterliche Selbstverwaltung innerhalb dieser fünfzehn Zünfte dehnt sich aus zur Selbstverwaltung im Stadtstaat. Der genossenschaftliche Charakter wird auf das Gemeinwesen übertragen: aus der Ordnung der Zünfte erwächst

die Organisation der Regierungs- und Verwaltungsbehörde. Die Vertretung der Korporationen beruht auf dem Grundzug gleichen Rechtes. Der städtische Rat, wie er in unbekannter Zeit vom Bischof eingesetzt worden ist, ist ein bischöflicher Rat, dem anfänglich nur die Vertreter der Oberschicht angehören. Er wird, wie wir sehen werden, durch den Zutritt von Zunftangehörigen erweitert. Er wird aber nicht nur in seiner Zusammensetzung, sondern in seinem Charakter verändert: er wird demokratisiert. Wir bekommen den Eindruck, daß die Zünfter ganz ähnlich wie der vierte Stand im 19. Jahrhundert den Ratssaal erobern. Wenn wir genau zusehen, so entdecken wir, daß sie nicht etwa nur neuen Wein in alte Schläuche fassen, sondern daß sie eine neue Organisation des Rates schaffen: aus den Zünften wächst dieser städtische Rat zu eigener Gestaltung, es entsteht ein ganz anders gearteter, ein neuer, ein bürgerlicher Rat. Er hat einen andern Ursprung als der bischöfliche Rat; er wurzelt in den Zünften, wächst auf diesem Boden wie ein selbständiger Baum, der eine breit ausladende Krone bildet und der mit seinem Wurzelwerk alle Kräfte in seinem Bereich an sich zieht, so daß sein Nachbar verkümmert.

In den anderthalb Jahrhunderten von der Erwerbung der bischöflichen Hoheitsrechte durch den Rat bis zur Verfassungsänderung in der Zeit der Reformation (zirka 1373—1521) besitzen die Zünfte eine Stoßkraft wie später nicht mehr. Aus derselben freiheitlichen Denk- und Willensart wie die Urkantone führen sie den Kampf für Selbstverwaltung gegen das Geschlechterregiment und gegen den Versuch Österreichs, Basel der Landesherrschaft einzugliedern.

Die Richtlinien der Zunftpolitik sind durchaus klar. Es bildet sich eine neue Bürgerschaft, unter Verdrängung von Ritterschaft und Patriat; der dritte Stand kommt obenauf; es entsteht das Zunftregiment. Die Eidgenossen werden zu Bundesgenossen. Die unzulängliche Verbindung mit den rheinischen Städten wird zurückgedrängt durch die Freundschaft mit den Eidgenossen. Die Zunftpolitik ist demokratisch, und sie ist eidgenössisch. Zur Zeit des Breisacherfriedens (1449) — so weit spannen wir den Rahmen — besteht in Basel ein uneingeschränktes Zunftregiment. Die Schicksalsgemeinschaft mit den Eidgenossen hat sich bewährt, sie wird sich noch weiter bewähren in den Burgunderkriegen, in denen Basel, anders als zur Zeit von St. Jakob, der gebende Teil ist. Und ein paar Jahrzehnte später findet diese Zusammengehörigkeit ihren schönsten und stärksten Ausdruck, ihre Krönung im ewigen Bund.

Diese Entwicklung, die Entstehung des Zunftregimentes und die schweizerische Politik der Zünfte, soll im folgenden geschildert werden. Wir beschränken uns auf die Zeit nach dem Erdbeben bis zum Abschluß des Jakoberkrieges (1356—1456). Denn innerhalb dieser Zeitspanne findet

das entscheidende Ringen der Zunftpartei um die Macht im Gemeinwesen statt, der Ausbau der Rechte, der Erwerb einer ansehnlichen Landschaft, die Verdrängung der Oberschicht, der erfolgreiche Widerstand gegen den Erbfeind, die Verbindung mit den Eidgenossen. Was vorausgeht, soll nur soweit erwähnt werden, als unbedingt notwendig ist.

### Stadt und Bischof. Die Handveste und das „Handwerk“. 15 Zunftgenossen im Rat (Zunfratsherren).

Basel war eine „freie Stadt“. Freistädte schwuren dem Kaiser nicht sondern waren ihm, als dem Oberhaupt des Reiches, bloß in Reichs-sachen Gehorsam schuldig. Die Auslegung war von Fall zu Fall verschieden. Jedenfalls wehrte sich Basel als Freistadt ganz energisch gegen kaiserliche Zumutungen. Die Stadt erklärte frank und frei, daß sie keine Reichsstadt im alten Sinn sei und daß sie auch nicht dem Bischof gehöre. Sie war nur bereit zur Erfüllung der beiden Pflichten: Dienst „gen Lamparten“, d. h. nach Italien zur Kaiserkrönung, und Leistung zu Heereszügen gegen die Ungläubigen. Der Bischof betrachtete sich als Stadtherr; er hat, wie im 16. Jahrhundert Andreas Ryff sich ausdrückt: „etwas Rechtens gehabt, den Rath zu besetzen“. Die Bischöfe haben die Zünfte gestiftet, sie waren im Besitz der wichtigsten Hoheitsrechte, wie Gericht, Münze und Zoll, sie setzten einen bischöflichen Rat ein, sie waren Reichsfürsten. Bischof Heinrich von Neuenburg erteilte den Bürgern ums Jahr 1260 die Handveste. Der ehemalige Oberstzunftmeister Ochs bezeichnet sie als „Fundamentalverfassungsgesetz“ der Stadt, als einen Constitutionsvertrag zwischen ihr und ihrem Bischof. Geradezu überschwänglich nennt er sie, im Gedanken an das älteste englische Grundgesetz, die „Magna Carta, das Pactum Conventum der Basler“. „Nach der Erwählung eines jeden Bischofs gab er eine solche Urkunde von sich, und die Stadt erkannte ihn für ihren Bischof.“ Die Handvesten, die vor dem Erdbeben ausgestellt worden sind, besitzen wir nicht; nur die späteren sind erhalten. Der Wortlaut war zweifellos in der Hauptsache immer derselbe. Der Bischof gelobt den lieben Bürgern von Basel getreulich und durch den „Brief“, daß er ihnen jährlich einen Bürgermeister und einen Rat geben werde, wenn sie es von ihm fordern.

Jedes Gemeinwesen bedarf einer Verwaltung, also eines Rates. Eine aufblühende Stadt braucht einen städtischen Haushalt. Seitdem es Zünfte gab, wollten diese auch Einfluß haben auf die städtischen Angelegenheiten. Sie verlangten mitbeteiligt zu sein, und wie das nun einmal